

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 29 = 42, 1908, S. 527 - 527

Mitteis, L.: *Hitzig, H. F., Altgriechische Staatsverträge
über Rechtshilfe*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Hitzig, H. F., Altgriechische Staatsverträge über Rechts-
hilfe. (Sep.-Abdr. aus der Festschrift für F. Regelsberger.
1907.)

Ein wertvoller Festschriftbeitrag, der die bekannten Vorzüge der Arbeitsweise des Verfassers, erschöpfende, auf selbständige epigraphische Studien gegründete Zusammenstellung des Materials und sorgsame Prüfung der aus demselben sich ergebenden Gesichtspunkte in vollem Lichte zeigt. Wiewohl die griechischen Rechtshilfeverträge schon von Egger, Sonne, Szanto und Thalheim in gediegenen Untersuchungen bearbeitet worden sind, hat die Schrift doch den Vorzug, auf dem neuesten Boden der Epigraphik zu stehen, was nicht bloß in der Verwertung jüngst gefundener Urkunden, sondern auch in der Benutzung vollkommenerer Lesungen bezüglich der älteren sich geltend macht. Die Art, wie der Verf. den Stoff gliedert, ist sehr durchsichtig: die ältesten Verträge sind bloße Asylzusicherungen, d. h. sie verheißen den Angehörigen des Vertragsstaates im Gebiet des komparisierenden Staats Sicherheit seiner Person und seiner Güter (insb. Verbot der Pfändung, *σὺλᾶν*), womit allerdings auch ein Verbot gegen den Fremden, Pfandnahme im Inland zu üben, sich verbinden kann. In einer Anzahl von Staatsverträgen wird dieser Rechtszustand dahin ausgearbeitet, daß die inländischen Magistrate über völkerrechtswidriges *σὺλᾶν* eine Judikatur ausüben sollen; damit entwickelt sich eigentliche Rechts-
hilfe, die aber vorerst nur unter den Gesichtspunkt des Rechtsschutzes auf Deliktsklage fällt. Erst die jüngeren Inschriften zeigen auch den Rechtsschutz zugunsten von Kontraktsansprüchen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit wird überall geregelt, und zwar wird nicht bloß, wie es der Natur der Sache entspricht, für die letztere, sondern auch für die erstere meist eine besondere, von den inländischen Kompetenzregeln abweichende Norm aufgestellt. Dies sowie das Verfahren ist vom Verf. kurz, aber sehr scharf und übersichtlich dargestellt, wobei namentlich die Erörterung des hier beschleunigten und erleichterten Prozeßverfahrens einen wertvollen Überblick über die auch hier stets untereinander verwandten Grundsätze der lokalen Prozeßordnungen gewährt. Den Beschluß der Arbeit bildet eine Darlegung über den Vertrag von Chaleion und Oianthea, in welchem Hitzig, abweichend von E. Meyer u. a. (vgl. mein Röm. P.-R. 1, 43 A. 8 und in den Nachträgen) nicht einen Versuch der lokrischen Gesetzgebung erkennen will, den Bürgern auch für ihre eigenen Prozesse die Vorteile des freieren Fremdenprozesses zu verschaffen; vgl. dazu auch Koschaker, Z. f. H. R. 63, 353 f.

L. Mitteis.